



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juli 1993

Nummer 31

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	22. 6. 1993	Zweite Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 2. FrequenzVO –	318
24	15. 6. 1993	Verordnung über die Entlastung der Gemeinden mit Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des §44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes	319

2251

**Zweite Verordnung
über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten
- 2. FrequenzVO -
Vom 22. Juni 1993**

Aufgrund § 3 Abs. 1 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 1992 (GV. NW. S. 346), in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 9 des 3. Rundfunkänderungsgesetzes vom 18. Juni 1991 (GV. NW. S. 254) und Artikel 5 Abs. 2 des 5. Rundfunkänderungsgesetzes vom 22. September 1992 (GV. NW. S. 346) wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Die in Artikel 2 Abs. 1 des 3. Rundfunkänderungsgesetzes getroffene Zuordnung von Übertragungskapazitäten an die LfR zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW wird wie folgt geändert:

Senderstandort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungsleistung in Watt von auf	max. effektive Antennenhöhe in m von auf	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung) von auf
Altena	91,5	von 50 auf 100	154	von ND auf D
Düsseldorf	104,2	von 200 auf 1000	57	D
Erkelenz	98,3	von 100 auf 500	111	von ND auf D
Hallenberg	106,5	100	von 405 auf 435	ND
Iserlohn	92,5	von 100 auf 300	von 199 auf 222	von ND auf D
Lüdenscheid	100,2	von 100 auf 500	192	von ND auf D
Meinerzhagen	88,3	von 50 auf 100	161	D
Werdohl	97,2	von 20 auf 100	136	ND

§ 2

Die in der 1. FrequenzVO vom 1. Oktober 1991 (GV. NW. S. 368), geändert durch Artikel 5 des 5. Rundfunkänderungsgesetzes vom 22. September 1992 (GV. NW. S. 346), in § 1 getroffene Zuordnung von Übertragungskapazitäten an die LfR zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW wird wie folgt geändert:

Senderstandort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungsleistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m von auf	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Wickede	107,3	200	von 167 auf 180	D

§ 3

Die in Artikel 5 Abs. 1 Nr. 8 des 5. Rundfunkänderungsgesetzes getroffene Zuordnung von Übertragungskapazitäten an die LfR zur programmlichen Nutzung für lokalen

Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW wird wie folgt geändert:

Senderstandort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungsleistung in Watt von auf	max. effektive Antennenhöhe in m von auf	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Attendorn	106,0	100	von 114 auf 132	ND
Bocholt	88,4	von 600 auf 1000	69	D

§ 4

Die in Artikel 5 Abs. 1 Nr. 13 des 5. Rundfunkänderungsgesetzes getroffene Zuordnung von Übertragungskapazitäten an die LfR zur programmlichen Nutzung für landesweites Fernsehen durch den Veranstalter nach § 7 Abs. 4 LRG NW wird wie folgt geändert:

Senderstandort	Kanal	max. Strahlungsleistung in Watt von auf	max. effektive Antennenhöhe in m von auf	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Paderborn	22	100	von 70 auf 78	ND
Rheine	57	von 5000 auf 4000	95	D

§ 5

Die nach Artikel 2 Abs. 1 des 3. Rundfunkänderungsgesetzes erfolgte Zuordnung folgender Übertragungskapazitäten an die LfR zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW wird aufgehoben:

Senderstandort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungsleistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Gütersloh	107,4	60	100	ND
Oberhausen	104,0	100	68	ND

§ 6

Folgende Übertragungskapazitäten werden zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW der LfR zugeordnet:

Senderstandort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungsleistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Friedrichsdorf	97,6	400	61	D
Gronau	103,6	100	48	D
Letmathe	90,8	30	157	ND
Lindlar	105,2	4000	100	ND
Oberhausen	106,2	100	68	ND
Oelde	107,5	1000	139	D
Schöppingen	105,2	4000	197	D
Vlotho	91,7	100	141	ND

§ 7

Folgende Übertragungskapazität wird zur programmlichen Nutzung für Hörfunk dem Westdeutschen Rundfunk Köln zugeordnet:

Senderstandort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungsleistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Ibbenbüren	99,5	500	212	D

§ 8

Folgende Übertragungskapazität wird zur programmlichen Nutzung für landesweites Fernsehen über Satellit durch Veranstalter nach dem LRG NW der LfR zugeordnet:

Satellit	Position	Transponder
EUTELSAT II-F1	13° Ost	20 B

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

– GV. NW. 1993 S. 318.

24

**Verordnung
über die Entlastung der Gemeinden
mit Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des
§ 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes**

Vom 15. Juni 1993

Aufgrund des § 3 Abs. 5 Satz 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1993 (GV. NW. S. 102), wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der ausländischen Flüchtlinge, die aufgrund des § 3 Abs. 1 bis 4 FlüAG zugewiesen werden können, ist bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Zentrale Ausländerbehörde betrieben wird, um das Dreifache der Zahl der dafür zur Verfügung gestellten Unterbringungsplätze zu kürzen.

§ 2

Die Zahl der ausländischen Flüchtlinge, die aufgrund des § 3 Abs. 1 bis 4 FlüAG zugewiesen werden können, ist bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Zentrale Unterbringungseinrichtung des Landes für Asylbewerber betrieben wird, um die Zahl der für diese Einrichtung zur Verfügung gestellten Unterbringungsplätze zu kürzen.

§ 3

Um die Zahl der nach § 1 und § 2 nicht zugewiesenen Asylbewerber erhöht sich die Aufnahmequote der übrigen Gemeinden entsprechend deren Zuweisungsschlüssel.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Entlastung der Gemeinden mit Zentralen Anlaufstellen oder Unterbringungseinrichtungen des Landes für Asylbewerber vom 9. Dezember 1992 (GV. NW. S. 515) außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1993

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz Müntefering

– GV. NW. 1993 S. 319.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359